

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An die

Damen und Herren
Mitglieder des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

19.06.2013/SN

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-249
Telefax +49 221 3771-7 252

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen
32.35.01 D

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (Drucksache 17/13706)

hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 14. Juni 2013; Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 „Änderung der Gewerbeordnung“

Mit dem Gesetzentwurf soll in Art. 2 „Änderung der Gewerbeordnung“ der Betrieb von Prostitutionsstätten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die in der Prostitution tätigen Personen als neue Ziff. 7 in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgenommen werden. Damit ist eine automatische Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder der Gewerbeummeldung durch die Gewerbebehörde verbunden. Zudem eröffnet dies den zuständigen Behörden bei der Überwachung des Betriebes die Möglichkeit der Auskunft und Nachschau nach § 29 Abs. 1 Ziff. 3 GewO.

Darüber hinaus ermöglicht der Gesetzentwurf den Gewerbebehörden den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig zu machen, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages sind diese Änderungen zu begrüßen. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Betrieb von Prostitutionsstätten um einen sensiblen und kritischen Gewerbebereich handelt, in dem kriminelle Begleiterscheinungen wie Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung oder Menschenhandel möglich sind, ist eine intensivere Bewachung dieses Gewerbes sinnvoll und erforderlich. Die Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden stellt dabei eine beweiserebliche Quelle dar, aus der sich Tatsachen ergeben können, die auf eine persönliche Unzuverlässigkeit auch in der Zukunft schließen lassen.

Die neu eingeführte Möglichkeit der zuständigen Gewerbebehörde, den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig zu machen, halten wir für ein wichtiges ergänzendes Instrument, um im Einzelfall die Allgemeinheit oder einzelne Personen vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch den Betrieb zu schützen.

Wir gehen davon aus, dass kein wesentlicher Mehraufwand als Folge der Gesetzesänderung auf die Gewerbebehörden zukommt. Es liegt vielmehr im Interesse der Behörden, auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift insoweit ein besonderes Augenmerk auf diese sensible Branche zu legen.

Nur zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass im Gesetzestext nach der neu eingefügten Ziff. 7 „Betrieb von Prostitutionsstätten“ von der Reihenfolge her zunächst der Text zur Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Bezug auf alle sieben angeführten überwachungsbedürftigen Gewerbe und sodann der neu hinzugefügte Satz 4 zur Möglichkeit der Auflagenerteilung formuliert werden sollte. Der Gesetzentwurf könnte insoweit missverständlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regine Meißner